

Beschl u e m p f e h l u n g
des
Ausschusses für das Gesundheitswesen
vom 13. September 1990

zum
A n t r a g
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Rettungsdienstgesetz
der Deutschen Demokratischen Republik

mit den in der Anlage beigefügten Änderungen.

Dr. Martina Schönebeck
Vorsitzende

Ergänzungen zur Drucksache Nr. 234 - Rettungsdienstgesetz

1. § 4 Abs. 1 ... und eine ausreichende Anzahl von Rettungswachen bzw. Rettungsstellen an Krankenhäusern einzurichten.

2. § 5 Abs. 4 1. Die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen und der Rettungsstellen

Abs. 8 ... Einrichtungen jederzeit sichergestellt ist.
Dazu sind an geeigneten Krankenhäusern Rettungsstellen einzurichten.

Abs. 9 Notarzwagen (NAW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sind nach Möglichkeit an Krankenhäusern zu stationieren.

3. § 6 Abs. 1 ... und in der Lage sind. Es ist eine enge Verbindung mit Krankenhäusern zu gewährleisten.

4. § 7 Abs. 3 Dem Landesbeirat obliegt es, gemeinsam mit den Hilfsorganisationen, die am Rettungsdienst beteiligt sind, und den Landesärztekammern Ausbildungsprogramme für
 - Notärzte
 - Rettungsassistenten
 - Rettungssanitäter
 - Mitarbeiter der Rettungsleitstellenzu erarbeiten und Prüfungskommissionen einzusetzen.

Abs. 4 Dem Landesbeirat obliegt die Ausarbeitung von Einsatzplänen zur Sofortreaktion beim Massenanfall von Verletzten oder Kranken.

Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 5, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 6.

5. § 9 Abs. 3 ... im Bereich der Krankenhäuser vorgesehen werden können.
Rettungswachen an Krankenhäusern sollen den Charakter von Rettungsstellen haben.

6. § 13

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.